

AUSBILDUNGSPAUSCHALE FÜR DIE PRAXISINTEGRIERTE ERZIEHERINNEN UND ERZIEHERAUSBILDUNG (PiA)

Kommunen werden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg dabei unterstützt, ihre Ausbildungskapazitäten auszuweiten.

WER WIRD GEFÖRDERT

- Kommunen in Baden-Württemberg, in deren Gebiet in der PiA ausgebildet wird.

WAS WIRD GEFÖRDERT

- Die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten in Kindertageseinrichtungen im Bereich der praktischen Ausbildung im Rahmen eines Zuschusses zu den Ausbildungskosten.
- Ab dem Schuljahr 2022/2023 können auch Ausbildungsverhältnisse mit einer Teilzeitquote von 75 Prozent berücksichtigt werden.

WIE WIRD GEFÖRDERT

- Bei einer Steigerung aller Ausbildungsverhältnisse in der ersten Klassenstufe der PiA gegenüber dem Schuljahr 2017/2018 um mindestens 25% (Nummer 4.1):
100 €/Monat der Ausbildung in Vollzeit und 75 €/Monat der Ausbildung in Teilzeit für alle Schüler/innen, für deren Ausbildung keine andere Förderung beantragt oder gewährt wurde.
- Bei einer Steigerung aller Ausbildungsverhältnisse in der ersten Klassenstufe der PiA gegenüber dem Schuljahr 2017/2018 um mindestens 50% (Nummer 4.2):
200 €/Monat der Ausbildung in Vollzeit und 150 €/Monat der Ausbildung in Teilzeit für alle Schüler/innen, für deren Ausbildung keine andere Förderung beantragt oder gewährt wurde.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Die Anzahl der Schüler/innen im ersten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Erzieher/innenausbildung in Ihrem Gemeindegebiet hat sich im Vergleich zum Referenzjahr 2017/2018 um mindestens 25 % erhöht (Stichtag 15. Oktober des Antragsjahres).
- Nicht berücksichtigungsfähig sind Ausbildungsverhältnisse in der PiA, die durch andere Förderprogramme des Landes oder über eine Förderung des Bundes, die jeweils auf eine Förderung der dem Träger entstehenden Ausbildungskosten gerichtet sind, gefördert werden.

HINWEIS ZUR BERECHNUNG DER MESSZAHL IM REFERENZJAHR 2017/2018

- Für das Referenzjahr 2017/2018 ist die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse anzugeben, in denen Schülerinnen oder Schüler im Ausbildungsjahr 2017/2018 im ersten Ausbildungsjahr in der PiA ausgebildet wurden. Auf die Dauer der Ausbildung im Referenzjahr kommt es nicht an. Deswegen sind auch Ausbildungsverhältnisse zu zählen, die während des Ausbildungsjahres 2017/2018 abgebrochen wurden.

ANTRAGSTELLUNG

- Die Kommune stellt einen Förderantrag bei der L-Bank und beantragt den Zuschuss für die förderfähigen Ausbildungsverhältnisse in ihrem Gemeindegebiet.
Weitere Informationen und Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite.
- Freie/privatgewerbliche Kindertageseinrichtungen stellen Ihren Antrag bis spätestens 15. November des jeweiligen Antragsjahres bei ihrer zuständigen Gemeinde

IHR ANSPRECHPARTNER

Hotline PiA
Tel. 0721 150-1620
pia@l-bank.de